

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 88/2013****vom 3. Mai 2013****zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2012/48/EU der Kommission vom 10. Dezember 2012 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Richtlinie 2012/49/EU der Kommission vom 10. Dezember 2012 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens werden unter Nummer 47a (Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Gedankenstriche angefügt:

„— **32012 L 0048**: Richtlinie 2012/48/EU der Kommission vom 10. Dezember 2012 (ABl. L 6 vom 10.1.2013, S. 1).

— **32012 L 0049**: Richtlinie 2012/49/EU der Kommission vom 10. Dezember 2012 (ABl. L 6 vom 10.1.2013, S. 49)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinien 2012/48/EU und 2012/49/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 4. Mai 2013 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 3. Mai 2013.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 6 vom 10.1.2013, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 6 vom 10.1.2013, S. 49.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.